

## § 3.

Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistungen, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen zc. zu bemessen.

## § 4.

Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

## § 5.

Die gegenwärtigen Taxen treten am 1. Juli 1899 in Kraft.

## B.

**Gebühren für approbirte Aerzte.****I. Allgemeine Verrichtungen.**

- 1) Für die erste mündliche Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes . . . . . 1 bis 10 M.
- 2) Für jede folgende Berathung in derselben Krankheit . . . . . 1 bis 3 M.
- 3) Für den ersten Besuch eines Kranken am Wohnorte des Arztes . . . . . 2 bis 10 M.
- 4) Für jeden folgenden Besuch in derselben Krankheit . . . . . 1 bis 5 M.  
Für etwaige Fuhrkosten kann hierbei nichts angezählt werden.
- 5) Unter den Ansätzen für einen Besuch bezüglich für eine Berathung ist die Gebühr für die Untersuchung des Kranken und für die hiernach erteilten Verordnungen, insbesondere Recepte, mit begriffen. Nur in den Fällen, in denen eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augenspiegels, Stethoskops, Othoskops, Schindenspiegels oder des Mikroskops stattgefunden hat, können hierfür . . . . . 1 bis 3 M. besonders in Ansatz gebracht werden.
- 6) Bei Vornahme von Verrichtungen — bei Tage —, für welche nach dieser Gebührenordnung eine Gebühr von mehr als 10 M. zu beanspruchen ist, darf für den Besuch oder die Berathung eine besondere Gebühr nicht berechnet werden.